

Satzung

über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

„Ober den fünf Morgen“

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), hat der Stadtrat der Stadt Mendig in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ober den fünf Morgen“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ober den fünf Morgen“, ortsüblich bekanntgemacht am 05.03.2021, wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bis zum 05.06.2024 verlängert.

Die Veränderungssperre dient weiterhin der Sicherung der planerischen Zielsetzung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ober den fünf Morgen“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Niedermendig, Flur 18, Flurstücke Nr. 554/13, 554/14, 554/29, 554/30, 554/34, 554/36, 554/37, 554/38, 554/39, 554/40, 554/43 und 554/49.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ober den fünf Morgen“.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 05.06.2024.

Die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig (Zimmer 60), eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind derzeit Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mendig,

-Siegel-

Hans Peter Ammel
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausfertigung:

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Mendig überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mendig,

-Siegel-

Hans Peter Ammel
Stadtbürgermeister